

Geschichte und Region/Storia e regione

24. Jahrgang, 2015, Heft 2 – anno XXIV, 2015, n. 2

Sonderjustiz im besetzten Italien

Giustizia straordinaria nell'Italia occupata (1943–1945)

Herausgeber dieses Heftes/curatori di questo numero
Tullio Omezzoli und/e Kerstin von Lingen

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen/Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano.

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer-reviewed journal.

Redaktion/redazione: Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Martina Salvante, Philipp Tolloi, Oswald Überegger.

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione,

A.-Diaz-Str./via A. Diaz 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969

e-mail: info@geschichteundregion.eu

Internet: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Omezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, Wien · Rolf Wörsdörfer, Frankfurt

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5460 ISSN 1121-0303

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2016 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck

e-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno.

Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 29,00/sfr 34,50 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 41,00/sfr 48,80 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)1 74040 7814, Fax: +43 (0)1 74040 7813;

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ö&Freunde.

Umschlagbild/foto di copertina: Bekanntmachung eines Todesurteils gegen drei Personen des Sondergerichts für die Operationszone Alpenvorland, Bozen, 8. Juli 1944/Avviso del Tribunale Speciale per la Zona d'Operazioni nelle Prealpi di una condanna a morte di tre persone, Bolzano, 8 luglio 1944 (Staatsarchiv Bozen/Archivio di Stato Bolzano, Sondergericht der Operationszone Alpenvorland, Schachtel 1, Fasz. 15, Konzession Nr. 6 vom 04.05.2016); Villa Brigl in Bozen/Villa Brigl a Bolzano, Sitz des Sondergerichts Bozen von 1943 bis 1945/sede del Tribunale Speciale di Bolzano dal 1943 al 1945 (Archivio Ettore Frangipane, Bolzano).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.

Inhalt/Indice

Editorial/Editoriale
Sonderjustiz im besetzten Italien
Giustizia straordinaria nell'Italia occupata
(1943–1945)

Tullio Omezzoli	19
<i>Giustizia partigiana. Alcune direzioni di ricerca</i>	
Christopher Theel	31
<i>Italianische Soldaten vor SS- und Polizeigerichten. Beispiele aus Italien und Griechenland</i>	
Samuele Tieghi	53
<i>I disertori di Salò. Il fenomeno delle diserzioni nella RSI attraverso i documenti dei tribunali militari</i>	
Kerstin von Lingen	75
<i>Sondergericht Bozen: ‚Standgerichte der Besatzungsjustiz‘ gegen Südtiroler, 1943–1945</i>	
Carlo Maria Zampi	95
<i>La Corte Speciale per la sicurezza pubblica di Trieste</i>	
Ilenia Rossini	122
<i>Le Allied Military Courts: gli alleati e la giustizia di guerra in Italia</i>	

Aufsätze/Contributi

Alessio Fornasin	147
<i>Fanti e Alpini. I soldati del Bellunese e del Friuli caduti durante la Prima guerra mondiale</i>	
Wolfgang Strobl	170
<i>Mussolini im Gewande Neros. Subversives und Zensur in der Kunst einer Grenzregion des faschistischen Italien (Zu Hans Piffraders Fries für die Casa del Fascio in Bozen)</i>	

Brunella Germini	185
<i>Mussolini come Marco Aurelio? Sull'uso ideologico del rilievo storico romano nel fregio di Hans Piffraeder a Bolzano</i>	
Hans Heiss	197
<i>Così vicini, così lontani. Presentazione di "Gli Spostati. Profughi, Flüchtlinge, Uprchlíci. 1914–1919"</i>	
Francesco Frizzera	203
<i>"Paesaggi di guerra: immagini, rappresentazioni, esperienze". Cronaca di un convegno sulla Grande Guerra</i>	
Doris Hörmann	210
<i>Bericht zur Tagung „Tourism and Transformation – Regional Development in European History“</i>	

Rezeensionen/Recensioni

András Vári/Judid Pál/Stefan Brakensiek, Herrschaft an der Grenze. Mikrogeschichte der Macht im östlichen Ungarn im 18. Jahrhundert	217
<i>(Margareth Lanzinger)</i>	
Heather R. Perry, Recycling the Disabled. Army, Medicine and Modernity in WWI Germany	221
<i>(Martina Salvante)</i>	
Maria Fiebrandt, Auslese für die Siedlergesellschaft. Die Einbeziehung Volksdeutscher in die NS-Erbgesundheitspolitik im Kontext der Umsiedlungen 1939–1945	223
<i>(Stefan Lechner)</i>	
Zdeněk Kravar, Das Reichsarchiv Troppau. Die NS-Etappe in der Geschichte des Archivwesens in tschechisch Schlesien	227
<i>(Ellinor Forster)</i>	
Thomas Albrich Luftkrieg über der Alpenfestung 1943–1945. Der Gau Tirol-Vorarlberg und die Operationszone Alpenvorland	230
<i>(Horst Schreiber)</i>	

Abstracts

Anschrift der Autoren und Autorinnen/Recapito degli autori e delle autrici

Sondergericht Bozen: ‚Standgerichte der Besatzungsjustiz‘ gegen Südtiroler, 1943–1945

Kerstin von Lingen

Für das Deutsche Reich war 1943 zum Krisenjahr geworden: nach der Niederlage von Stalingrad und der Kapitulation in Afrika landeten die Alliierten im Juli 1943 auf Sizilien. Auch für Italien änderte sich damit alles grundlegend. Vormalig Haupt-Verbündeter des Deutschen Reiches, wurde Italien nun zum „besetzten Ausland“. Die Absetzung Benito Mussolinis am 25. Juli 1943 und die Bemühungen der Nachfolgeregierung unter Marschall Pietro Badoglio um einen Separatfrieden mit den Alliierten nahm die Reichsregierung zum Anlass, den ehemaligen Achsenpartner militärisch zu besetzen. Als am 8. September 1943 der italienische Waffenstillstand bekannt gegeben wurde, marschierte die Wehrmacht in Italien ein, um die Frontlinie von den Reichsgrenzen fern zu halten.¹ Zeitgleich rief Mussolini in Oberitalien eine neue faschistische Republik aus, die *Repubblica Sociale Italiana* (RSI).

Oberbefehlshaber der Wehrmacht in Italien wurde Feldmarschall Albert Kesselring, zum Höchsten SS- und Polizeiführer wurde Obergruppenführer Karl Wolff ernannt. Die Einrichtung der Militärverwaltung im September 1943 durfte mit Rücksicht auf Mussolinis Kollaborationsregime in Oberitalien nicht offen als solche benannt werden und verlief kontrovers²; der faktische Militärbefehlshaber, ab Oktober 1943 General Rudolf Toussaint, führte daher den Titel „Bevollmächtigter General der deutschen Wehrmacht in Italien“.³ Nach dem Attentat vom Juli 1944 übernahm Karl Wolff dieses Amt und zum Februar 1945 zusätzlich die Position des Chefs der Militärverwaltung; er verfügte damit fortan über eine enorme Machtfülle.⁴

In der Folge bestand ab September 1943 ein dreigeteiltes Besatzungsgebiet in Italien: es existierten Gebiete unter Militärverwaltung, sogenannte dem Reich angegliederte „Operationszonen“ sowie ein Restgebiet unter italienischer Verwaltung (das Gebiet der RSI) parallel nebeneinander. In allen drei

1 Die Literatur hierzu ist sehr umfangreich; als Überblick über die Repressal- und Unterdrückungsmaßnahmen nach dem 8. September 1943 vgl. Gerhard SCHREIBER, *Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter, Opfer, Strafverfolgung*, München 1996.

2 LUTZ KLINKHAMMER, *Zwischen Bündnis und Besatzung. Das nationalsozialistische Deutschland und die Republik von Salò 1943–1945*, Tübingen 1993, S. 76–82.

3 Hans UMBREIT, *Die deutsche Herrschaft in den besetzten Gebieten 1942–1945*. In: Bernhard R. KROENER/Rolf-Dieter MÜLLER/Hans UMBREIT, *Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs. Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942–1944/45* (Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg 5.2), Stuttgart 1999, S. 3–274, hier: S. 72; Maximiliane RIEDER, *Deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen. Kontinuitäten und Brüche 1936–1957*, Frankfurt a. M. 2003, S. 277.

4 UMBREIT, *Herrschaft*, S. 74; RIEDER, *Wirtschaftsbeziehungen*, S. 347.

Verwaltungseinheiten galten unterschiedliche Kompetenzen für Wehrmacht, SS und Verwaltungsstäbe, die sich auf dem Gebiet der Justiz vielfach überschneiden.

Die deutsche Besetzung hatte umfangreiche Folgen für den ehemaligen Achsenpartner: Die italienische Armee wurde entwapfnet, ca. 600.000 Soldaten als „Italienische Militärinternierte“ (kurz: IMIs) zusammen mit willkürlich aufgegriffenen Zivilisten zur Zwangsarbeit ins Reich verschleppt.⁵ Im Verlauf der Besatzungsjahre kam es zudem, vor allem in Mittelitalien, zu einem systematischen Krieg gegen italienische Zivilisten durch deutsche Streitkräfte und italienisch-faschistische Einheiten.⁶ Der Anfangsverdacht von „Deutschfeindlichkeit“ oder „Partisanentätigkeit“ genügte, um ohne Gerichtsverfahren willkürlich ganze Dörfer dem Erdboden gleichzumachen.⁷ Zwischen 1943 und 1945 kamen in sogenannten „Bandenaktionen“ ungefähr 10.000 Zivilisten zu Tode, ohne dass die deutsche Militärjustiz gegen die Täter – deutsche Soldaten – eingeschritten wäre.⁸ Auch außerhalb militärischer Aktionen schlugen sich Konflikte der Besetzten mit den Besatzern vielfach in Gerichtakten nieder; diese zeugen von Verfahren wegen Diebstahls und Schwarzmarktvergehen über „Entziehung vom Militärdienst/Arbeitsdienst“ bis hin zu „Eintritt in eine Partisanenformation“. Aufgrund der desolaten Quellenlage gibt es jedoch keine verlässlichen Zahlen über die Opfer deutscher Strafjustiz im Besatzungsalltag Italiens.

Eine Besonderheit des Falles Italien sind die sogenannten Operationszonen, die Hitler am 10. September 1943 einrichten ließ. Es handelte sich zum einen um die „Operationszone Alpenvorland“ (bestehend aus den Provinzen Bozen, Trient, Belluno) sowie um die Operationszone „Adriatisches Küstenland“ (Provinz Triest, Laibach).⁹ Geführt wurden sie von zwei unmittelbar dem

5 Gerhard SCHREIBER, Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943–1945. Verraten, verachtet, vergessen, München 1990; sowie Gabriele HAMMERMANN, Zwangsarbeit für den „Verbündeten“. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943–1945, Tübingen 2002; Zahlen zitiert nach SCHREIBER, Kriegsverbrechen, S. 40; zu den Deportationen vgl. neueste Forschungen aus Italien, z.B. von Giovanna D’AMICO, Ragioni e modalità di cattura. In: Brunello MANTELLI/Nicola TRANFAGLIA (Hgg.), Il libro dei Deportati, Vol. V (im Erscheinen). Zu den politischen Häftlingen im Durchgangslager Fossoli, vgl. Giovanna D’AMICO, Sulla Strada per il Reich. Fossoli, Marzo-Luglio 1944, Milano 2015.

6 Hierbei waren insbesondere auch Südtiroler als Täter beteiligt, man denke an die „banda Carità“ im Raum Florenz und ihre Rolle bei der Judenverfolgung, vgl. Gerald STEINACHER, Dolmetscher, Spione und Mörder: Südtiroler im Sicherheitsdienst des Reichsführers SS in Italien 1943–1945. In: Geschichte und Region/Storia e regione 22 (2013), 1, S. 109–136.

7 SCHREIBER, Kriegsverbrechen.

8 Zu den Zahlen vgl. Giorgio ROCHAT, Una ricerca impossibile. Le perdite italiane nella seconda guerra mondiale. In: Storia Contemporanea 201 (dic. 1995), S. 687–700, hier S. 691. Zum Ablauf vgl. Kerstin VON LINGEN, Deutsche Militär- und Besatzungsjustiz in Italien 1943–1945. In: Claudia BADE/Lars SKOWRONSKI/Michael VIEBIG (Hgg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen 2014, S. 133–152. Der vorliegende Beitrag wurde aus einem Aspekt dieses Aufsatzes weiter entwickelt.

9 Ausführlich zur Errichtung der Operationszonen Michael WEDEKIND, Nationalsozialistische Besatzungs- und Annexionspolitik in Norditalien, 1943–1945, München 2003, S. 75–98 sowie Karl STUHLFARRER, Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenvorland“ 1943–1945 (Publikationen des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte und des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien 7), Wien 1967.

„Führer“ unterstellten „Obersten Kommissaren“, dem Gauleiter von Tirol-Vorarlberg, Franz Hofer, und dem Gauleiter von Kärnten, Friedrich Rainer. Mit diesen Ernennungen unterstrich Hitler die Sonderstellung der Operationszonen im politischen Gefüge des „Dritten Reichs“ und machte Kompetenzabgrenzungen zur Militärverwaltung der Wehrmacht im restlichen besetzten Ober- und Mittelitalien deutlich.¹⁰ Im Unterschied zu anderen besetzten Ländern Europas, wie etwa Belgien oder Frankreich, die ebenfalls von Militärbefehlshabern verwaltet wurden¹¹, gab es also in Italien noch zusätzlich zwei Operationszonen, die verwaltungstechnisch dem Reich angegliedert waren. Dies kam faktisch einer Annexion gleich.

Am Fall dieser Gebiete lässt sich die Frage diskutieren, in wie weit sich die deutsche Gerichtsbarkeit zum Instrument der Besatzungspolitik entwickelte, bzw. ein eigenständiges politisches Disziplinierungsorgan darstellte, das insbesondere in Südtirol konsequent angewandt wurde.¹² Im Folgenden wird dieser Beitrag auf die Besatzungsjustiz fokussieren und dabei beispielhaft die Sondergerichte der „Operationszone Alpenvorland“, insbesondere das Sondergericht Bozen, anhand neu aufgefundener Quellenbestände aus den Häftlingspersonalakten des Zuchthauses Coswig bei Dessau in den Blick nehmen.

|

Südtirol wird aufgrund seiner politischen Bedeutung im Gefüge der NS-Politik als Sonderfall betrachtet und daher seien hier ein paar ganz knappe Vorbemerkungen gestattet.

Es können drei große Gruppen in der Bevölkerung Südtirols unterschieden werden: die deutschsprachige Bevölkerung, die italienischsprachige Bevölkerung und schließlich die ladinisch sprechende Bevölkerung im Gadertal und in Gröden. Hintergrund der späteren Konflikte innerhalb Südtirols war – sehr verkürzt dargestellt – die Folge eines Abkommens zwischen den beiden Diktatoren: Hitler hatte Mussolini 1938 zugesichert, die Brennergrenze auf ewig als „unantastbar“ anzuerkennen.¹³ 1939 beschlossen Berlin und

10 WEDEKIND, Besatzungs- und Annexionspolitik, S. 4.

11 Vgl. hier die Beiträge von Gael EISMANN, Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich. In: BADE/SKOWRONSKI/VIEBIG (Hgg.), NS-Militärjustiz, S. 109–132 und Christoph BRÜLL, Die Wehrmachtjustiz in Belgien als Instrument der Besatzungspolitik. In: BADE/SKOWRONSKI/VIEBIG (Hgg.), NS-Militärjustiz, S. 93–108.

12 Grundlegend zum Sondergericht Bozen: Gerald STEINACHER, Das ‚Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland‘ 1943–1945. In: DERS. (Hg.), Südtirol im Dritten Reich. NS-Herrschaft im Norden Italiens 1943–1945 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 18), Innsbruck 2003, S. 259–273, hier S. 271. Vgl. ebenso: DERS., „richiedo il massimo rigore della pena!“ Il Tribunale speciale per la Zona d’occupazione nelle Prealpi 1943–1945. Una relazione preliminare. In: Giuseppe FERRANDI/Walter GIULIANO (Hgg.), Ribelli di confine: la Resistenza in Trentino, Trento 2003, S. 35–59; DERS., Das gesunde Volksempfinden verlangt die schwerste Strafe! Das Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland 1943–1945. Ein Vorbericht. In: Klaus EISTERER (Hg.), Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930–1950). Beiträge für Rolf Steininger zum 60. Geburtstag, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2002, S. 247–266.

13 Carlo ROMEO, Alto Adige, Provincia del Reich. Parte Prima: L’accordo tra due dittature. In: Piero AGOSTINI/Carlo ROMEO, Trentino e Alto Adige. Provincie del Reich, Trento 2002, S. 187.

Rom einvernehmlich, das „Problem“ Südtirol mit einem Abkommen aus dem Weg zu schaffen, das im Juni unterzeichnet wurde. Mussolini sollte das Land behalten, Hitler hingegen die „deutschen Menschen“ Südtirols bekommen. Die angestrebte „völkische Flurbereinigung“ (NS-Jargon) führte dazu, dass sich deutschsprachige, aber auch ladinischsprachige Südtiroler bis Ende Dezember 1939 vor die Wahl gestellt sahen, entweder die italienische Staatsbürgerschaft beizubehalten und sich komplett zu assimilieren, oder die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen und ins Deutsche Reich auszuwandern, also die Heimat aufzugeben.¹⁴

Im Jargon der Zeit unterschied man in Südtirol demnach zwischen „Dableiber“ und „Geher“ („Optanten für das Reich“).¹⁵ Die von oben kurzfristig erzwungene Entscheidung, entweder die Heimat oder die (Tiroler) Identität aufzugeben, führte zu einer Zerreißprobe innerhalb der deutsch (und ladinisch)-sprachigen Bevölkerung Südtirols, und die Entscheidung entzweite Familien, Kommunen und Talgemeinschaften. Es hing von diversen Faktoren ab, wie sich die Wahl gestaltete, dabei spielten der katholische Klerus, nationalsozialistische Organisationen (ab Januar 1940 beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland [AdO], die u.a. in Auswanderungsfragen beriet), aber auch psychologischer Druck eine Rolle.¹⁶ Der niedere Klerus in Südtirol warb beispielsweise fürs Dableiben und führte dafür nicht zuletzt ideologische Gründe ins Feld (Kirchenverfolgung im Reich); auf der anderen Seite stand eine massive NS-Propaganda, die für die Übersiedlung ins Reich warb. Geschätzte 86% der Südtiroler (deutscher und ladinischer Sprache) optierten letztlich für die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft. In den ladinischen Tälern kam es dadurch zu einer klaren Spaltung. Während das Grödnertal mehrheitlich für Deutschland optierte, entschieden sich die Bewohner des ebenfalls ladinischsprachigen Gadertals in deutlicher Mehrheit fürs Dableiben.¹⁷

Durch den Kriegsverlauf kam die Umsiedlungsaktion ab 1941 langsam ins Stocken, und bis 1943 waren immer noch zwei Drittel der „Optanten“ vor Ort.¹⁸ Bis 1943 waren also nur etwa ein Drittel der Optanten zunächst in das annektierte Österreich, in das deutsche Kernland aber auch in annektierte Gebiete in Polen und der Tschechoslowakei ausgewandert.

14 Vgl. hierzu Günther PALLAVER/Leopold STEURER, Der Umgang mit einem Trauma. Über das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol. In: DIES. (Hgg.), Deutsche! Hitler verkauft euch! Das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol, Bozen 2011, S. 7–12.

15 Vgl. Karl STUHLPFARRER, Umsiedlung Südtirol 1939–1940, Bd. 2, Wien/München 1985; Klaus EISTERER/Rolf STEININGER (Hgg.), Die Option. Südtirol zwischen Faschismus und Nationalsozialismus, Innsbruck 1989.

16 ROMEO, Alto Adige, S. 188.

17 Zu den daraus resultierenden Verwerfungen vgl. Gerald STEINACHER, Südtirol und die Geheimdienste 1943–1945 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 15), Innsbruck 2000 und DERS., Nicht vergessen, nur verschwiegen. Das „Massaker von Gröden“ 1945 und die OSS-Mission „Tacoma“. In: Geschichte und Region/Storia e regione 8 (1997), S. 163–194.

18 ROMEO, Alto Adige, S. 189.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland (AdO), die sich nach dem 8. September 1943 in „Deutsche Volksgruppe Südtirol“ umbenannt hatte, war der Waffenstillstand Italiens ein „Tag nationaler Befreiung“, der die „Schmach“ der Abtrennung von Österreich nach 1918 wettmachen sollte.¹⁹ Für manche Optanten, insbesondere Funktionäre der Umsiedlungsorganisation AdO, ergab sich nach dem „Umschwung“ vom September 1943 die Gelegenheit, neue Funktionen innerhalb der Besetzungshierarchie zu übernehmen und dabei auch alte Rechnungen gegenüber „Dableibern“ zu begleichen, die vielerorts als „Verräter“ (der „Volksgruppe“) angesehen wurden.²⁰ Schnell wurde jedoch deutlich, dass die von manchen durchaus ersehnte radikale Abrechnung mit den italienischen Faschisten sowie den deutschsprachigen Italien-Optanten, also den „Dableibern“, nicht erwünscht waren. Außenpolitische Überlegungen Hitlers geboten eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der italienischsprachigen Bevölkerung im Grenzgebiet.

In Südtirol der Jahre 1943–1945 kam es zu „einer vollständigen Nazifizierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens und die Einbindung des Landes in den totalen Krieg“²¹. Für die dritte Gruppe, die italienischsprachige Bevölkerung der Provinz Bozen, war der 8. September gleichbedeutend mit einem traumatischen Abstieg, von einer „bis dahin vom faschistischen Regime in jeder Hinsicht geförderten und geschützten Gruppe des Staatsvolkes auf die Stufe einer bedrohten Minderheit in einem feindlichen Ausland“ und dies, so Steuerer, wurde durchaus ähnlich erlebt wie die deutschsprachigen Tiroler südlich des Brenners die Besetzung und schließlich die Annexion durch Italien im Jahre 1918/19 empfunden und erlebt hatten.²² Das formale Weiterbestehen des Achsenbündnisses konnte dieses Gefühl der Bedrohung keineswegs mindern, ebenso wenig wie die Versuche der faschistischen Führung in Salò, zugunsten dieser Italiener zu intervenieren.²³

II

Südtirol als Operationszone war von 1943–1945 einschneidenden normativen Veränderungen unterworfen. Gauleiter Hofer war die treibende Kraft hinter der Einrichtung der Operationszone Alpenvorland, die seinen Wünschen

19 Leopold STEURER, Südtirol 1943–1946: Von der Operationszone Alpenvorland zum Pariser Vertrag. In: Hans HEISS/Gustav PFEIFER (Hgg.), Südtirol – Stunde Null? Kriegsende 1945–1946 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 10), Innsbruck 2000, S. 48–106, hier S. 49.

20 ROMEO, *Alto Adige*, S. 191.

21 STEURER, Südtirol, S. 49.

22 Ebenda, S. 48.

23 Ebenda; vgl. zur Motivationslage der Option und insbesondere die italienische Position auch Gustavo CORNI, *Spostamenti di popolazione nella Seconda Guerra Mondiale. Una nuova fonte sulle opzioni in Sudtirolo (1939–1943)*. In: Christoph von HARTUNGEN/Hans HEISS/Günther PALLAVER/Carlo ROMEO/Martha VERDORFER (Hgg.), *Demokratie und Erinnerung. Südtirol – Österreich – Italien. Festschrift für Leopold Steuerer zum 60. Geburtstag*, Innsbruck 2006, S. 163–182.

entsprechend ein Gebiet in den historischen Landesgrenzen Tirols umfassen sollte, als Teil des Deutschen Reiches anerkannt wäre und ein von Mussolinis Ministerien abgekoppeltes Staatsgebilde darstellen müsse.²⁴

Die Zuständigkeit des italienischen Staates, vertreten durch Mussolinis Rumpfrepublik RSI, wurde in den Operationszonen empfindlich beschnitten, insbesondere in den Bereichen Arbeitskräfteverwaltung und Justiz. Offiziell betonten die deutschen Machthaber die italienische Souveränität und versicherten, die landeseigenen Gerichte behielten ihre Kompetenz in Strafsachen, und auch italienisches Recht behielte seine Gültigkeit. In der Praxis wurde jedoch diese Regelung unterlaufen durch die Einrichtung von sogenannten Sondergerichtshöfen, die ab November 1943 bei „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung“ aktiv werden sollten und im Verlauf der 20-monatigen Besatzung mehr und mehr Verfahren an sich zogen.²⁵ Zusätzlich erhielten die Sondergerichte nach und nach Vollmachten eines Appellationsgerichts, was die Anrufung des Kassationsgerichtshofs in Rom für italienische Gerichte in den Operationszonen bald unmöglich machte.²⁶ Bereits im Oktober 1943, also wenige Wochen nach Errichtung der Operationszonen, vermerkte ein Gesprächsprotokoll aus Hofers Rechtsabteilung:

„Die nach außen unter dem Gesichtspunkt der Operationserfordernisse der Wehrmacht geführte zivile Verwaltung bezweckt nach innen die Voraussetzungen zu schaffen, um Südtirol in das Reich einzugliedern. Demgemäß müssen alle zivilen Maßnahmen streng getarnt werden.“²⁷

Zum März 1944 erklärte Hitler zudem die souveränen Rechte der italienischen Regierung in den Operationszonen für „suspendiert“, was im Justizwesen eine völlige Abkoppelung von der RSI, aber teilweise auch vom Deutschen Reich bedeutete.²⁸

Mit dem Ziel der totalen Kontrolle der Bevölkerung übernahm die Gestapo in Oberitalien Trakte in örtlichen Gefängnissen, wo sie Partisanen, Antifaschisten, politische Oppositionelle, Schwarzmarkthändler und andere Verdächtige ohne Gerichtsverfahren einlieferte.²⁹ Von dort kamen die Verdächtigen in deutsche Konzentrationslager, meist nach Dachau oder Mauthausen. Aus dieser Gruppe gab es ca. 45.000 Deportationen ins Reichsgebiet, von denen wahrscheinlich bis zu 40.000 Menschen umgekom-

24 STEINACHER, Sondergericht, S. 259.

25 WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 300.

26 Ebenda, S. 302.

27 „Bericht zur Handhabung der Rechtspflege im Operationsgebiet Alpenvorland (Südtirol)“, basierend auf der Besprechung vom 13./14.10.1943 in Innsbruck zwischen Senatspräsident Dr. Haag und OLG-Präsident Dr. Stritzl, abgedruckt in: STUHLPFARRER, Operationszonen, S. 146–151, hier S. 146; sowie in STEINACHER, Sondergericht, S. 259.

28 Ebenda.

29 Carlo GENTILE/LUIZ KLINKHAMMER, Gegen die Verbündeten von einst. Die Gestapo in Italien. In: Gerhard PAUL/ Klaus-Michael MALLMANN (Hgg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront‘ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 521–540, hier S. 534.

men sind.³⁰ Ebenso willkürlich verfuhr die Gestapo in Italien mit Personen, die von Wehrmachtgerichten bereits verurteilt waren; diese wurden zur Strafverbüßung ebenfalls in ein Konzentrationslager im Reich verbracht. Somit „wurden italienische städtische Gefängnisse oft zur Vorstufe für nationalsozialistische Konzentrationslager“³¹.

Es gab für italienische Staatsbürger also drei Möglichkeiten, in die Maschen der deutschen Justiz bzw. des NS-Lagersystems zu geraten: Neben der justizförmigen Besatzungspolitik, die Verurteilte in den deutschen Machtbereich verbrachte, und der Verurteilung von IMIs und Zwangsarbeitern im Reich war dies die willkürliche Deportation ohne Gerichtsverfahren durch Sicherheitspolizei (SIPO) oder Gestapo, unter Aufsicht des „Befehlshabers der Sicherheitspolizei in Italien“ (BdS).³² Nachfolgend soll es jedoch nicht um die Gestapo-„Justiz“, sondern um die Sondergerichte der Operationszonen gehen, die als Werkzeug der Besatzungspolitik analysiert werden.

Neben den Gerichten von Wehrmacht und SS existierten innerhalb der Operationszonen Sondergerichte als Teil des deutschen Justizapparates. Sondergerichte sind ein spezifisches Herrschaftsinstrument des NS-Staates, die bereits ab 1933 gängige juristische Verfahrensweisen hinsichtlich der Prozessdauer, Beweisaufnahme und Rechte der Angeklagten außer Kraft gesetzt hatten.³³ Gerichtliche Abläufe wurden auf Kosten prozessualer Garantien und durch Verdichtung von Straftatbeständen radikal vereinfacht. In neu annektierten Gebieten wurde zumeist als eine der ersten Maßnahmen Sondergerichtssenate beim Oberlandesgericht oder Landgericht eingerichtet, etwa nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938.³⁴

Die Ausdehnung der Kompetenzen der Sondergerichte ab 1938 erhöhte den Anteil an der gesamten Spruchfähigkeit der deutschen Justiz erheblich. Damals erließ das Reichsjustizministerium eine Verordnung, wonach jedes Verbrechen vor einem Sondergericht angeklagt werden konnte, wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht war, dass die „Schwere der Tat“ oder die „öffentliche Erregung“ eine sofortige Aburteilung rechtfertigten.³⁵ Insbesondere die sechs im Zuge des Kriegsbeginns erlassenen sogenannten „Kriegsverordnungen“ (Kriegssonderstrafrechtsverordnung,

30 Federico CEREJA, La deportazione italiana nei Campi di Sterminio: lettura storiografica e prospettive di ricerca. In: DERS./Brunello MANTELLI (Hgg.), La deportazione nei campi di sterminio nazisti. Studi e testimonianze, Milano 1986, S. 17–39, hier: S. 20.

31 GENTILE/KLINKHAMMER, Gegen die Verbündeten, S. 534.

32 Ebenda, S. 521.

33 Zu den Sondergerichten allgemein vgl. Jürgen ZARUSKY, Gerichte des Unrechtsstaates. Neuere Untersuchungen zur Rechtsprechung im Dritten Reich (Literaturbericht). In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 22 (2000), S. 503–508. Zur Rechtspflege allgemein Lothar GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988.

34 Martin ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“: Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg. In: Rolf STEININGER/Sabine PITSCHER (Hgg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002, S. 111–130, hier S. 114.

35 Ebenda, S. 112.

Rundfunkverordnung, Kriegswirtschaftsverordnung, „Volksschädlingerverordnung“, Wehrkraftschutzverordnung und Gewaltverbrecherverordnung, alle zwischen Ende August und Dezember 1939 erlassen) führten zu einer signifikanten Steigerung der Anklagen vor Sondergerichten.³⁶

Im Zuge des Krieges wurde die Sondergerichtsbarkeit erheblich ausgeweitet und auf Initiative Roland Freislers zu „Standgerichten der inneren Front“ umgestaltet: Charakteristika waren „schneller Prozess, kurze Beweisverfahren, keine Rechtsmittel und rascher Strafvollzug“³⁷. Sondergerichte, die zunächst als besondere Strafkammern an den Landgerichten eingerichtet worden waren, galten aus Sicht des nationalsozialistischen Rechtssystems als geeignetes Instrument, um das Kriegsstrafrecht im Reich zu radikalieren und dadurch den „wahren Kern“ des NS-Strafrechts deutlicher hervortreten zu lassen.³⁸ Für die in den Operationszonen „Alpenvorland“ sowie „Adriatisches Küstenland“ eingerichteten Sondergerichte ist zu konstatieren, dass diese im Unterschied zu jenen im Altreich zusätzliche Aufgabenbereiche übertragen bekamen.

Sondergerichte dienten dazu, Gerichtsabläufe, die eigentlich unter das Kriegsstrafrecht fielen, radikal zu vereinfachen. Die Strafvverschärfung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil dieses vereinfachten Kriegsstrafrechts. Diese Entwicklung der Sondergerichte zu juristischen Willkürinstrumenten beschleunigte sich mit dem Kriegsverlauf. Verfahren in Italien wurden auf Weisung der Höheren SS- und Polizeiführer eingeleitet, unterstanden also der SS-Aufsicht. Gleichzeitig bestanden weiterhin unabhängige Wehrmachts- und SS- sowie Polizeigerichte in den Operationszonen.³⁹ Allerdings waren auch deren Kompetenzen zugunsten der Sondergerichte eingeschränkt worden. Namentlich die Wehrmachtgerichte, die insbesondere bei „Spionage, Freischärlerei, Landesverrat und schwerer Wehrmittelbeschädigung“ zuständig waren, ordneten sich auf Beschluss des OKW freiwillig Hofers Gericht unter und behielten sich lediglich solche Fälle vor, in denen die Wehrmacht ein „wirklich dringendes Interesse an der Aburteilung“ hatte – das betraf alle Fälle, bei denen es um „Fahnenflucht“ ging.⁴⁰ Die SS und Gestapo Bozen wiederum umgingen die Einschaltung des Sondergerichts in manchen Fällen dadurch, dass sie Verdächtige politischer Strafsachen eigenmächtig verhafteten und nach Folterungen direkt in das Lager Bozen oder nach Innsbruck zur „Strafverbüßung“ überstellten.⁴¹

36 Ebenda, S. 113.

37 STEINACHER, Sondergericht, S. 260.

38 Das Zitat findet sich bei Georg DAHM, Der Tätertyp im Strafrecht. In: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Heinrich Siber zum 10. April 1940, Bd. 1 (Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien 124), Leipzig 1941, S. 183–246, hier S.187; ich danke Christopher Theel für diesen Hinweis.

39 WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 303.

40 STEINACHER, Sondergericht, S. 263.

41 Ebenda, S. 267.

Die Sondergerichte in den Operationszonen wurden mit Personal aus Innsbruck und Graz bestellt, die die Verfahren „nach freiem Ermessen“ und so schnell wie möglich durchführen sollten. In der Praxis lief dies auf „martialische Schnellprozesse“ hinaus, in der Beweisaufnahme und Verhandlung auf ein Minimum verkürzt waren; zudem gab es keinen Revisionsweg.⁴² Zur Anklage kamen insbesondere Verfahren gegen als Partisanen Verdächtige, sowie Verstöße gegen die Nahrungsmittelbewirtschaftung.⁴³ Anklage erhob der Staatsanwalt beim Sondergericht, der zudem auch jederzeit in die Arbeit anderer Gerichte eingreifen oder Berufungsverfahren an sich ziehen konnte, wenn er „rechtliche Bedenken“ ausmachte oder ihm die Entscheidung im öffentlichen Interesse zu liegen schien.⁴⁴

Das Sondergericht Bozen nahm eine weithin herausgehobene Position unter den Sondergerichten beider Operationszonen ein; es war zuständig für übergeordnete Interessen, oder „für strafbare Handlungen, bei denen ein deutscher Staatsangehöriger als Täter, Mitschuldiger oder Verletzter beteiligt ist“; Hofer legte zudem fest, dass der Staatsanwalt beim Sondergericht darüber zu entscheiden habe, wann deutsche Interessen betroffen seien.⁴⁵ Damit war eine beachtliche politische Machtfülle in der Hand der Staatsanwaltschaft Bozen konzentriert.⁴⁶

Die Aktivität des Bozener Sondergerichts war beträchtlich: Gerald Steinacher hat aufgrund überlieferter Aktennotizen eine Gesamtanzahl von 400 Verhandlungen für das Jahr 1944 sowie 200 Verhandlungen für das Jahr 1945 (bis zur Auflösung des Sondergerichts am 25. April 1945) errechnet. Die folgenden Überlegungen basieren auf einem kleinen Aktenbestand (zwanzig Verfahren) des Sondergerichts Bozen, der sich heute im Landesarchiv Bozen befindet. Darüber hinaus haben sich durch die Verfasserin in der Überlieferung der Haftanstalt Coswig bei Dessau 34 Akten von Sondergerichts-Verurteilten aus Südtirol lokalisieren lassen, die die vorhandenen Befunde an wichtiger Stelle ergänzen.

Im Vergleich zum Sondergericht Innsbruck, wo im gleichen Zeitraum nur 152 bzw. 39 Verfahren geführt wurden, zeigt sich der politische Charakter des Bozener Sondergerichts als Speerspitze der „Nazifizierung“ der Operationszone deutlich.⁴⁷ Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass die Phase der Nazifizierung in Innsbruck ja bereits nach dem „Anschluss“ Österreichs, also nach 1938 erfolgte und die Radikalisierung bereits 1942 ihren Zenit erreicht hatte⁴⁸; es scheint, als habe sich durch das neue Betätigungsfeld in Südtirol für

42 WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 301.

43 Ebenda.

44 Ebenda, S. 303.

45 STEINACHER, Sondergericht, S. 261; ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 122.

46 WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 303.

47 STEINACHER, Sondergericht, S. 271.

48 ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S.117.

die „hardliner“ ab 1943 Gelegenheit geboten, ihren Kurs an anderem Ort weiterzuverfolgen, was möglicherweise zu einem leichten Rückgang der Urteile in Innsbruck führte.

Den Posten des Leitenden Staatsanwalts in Bozen versah Karl Stettner, der dieses Amt auch für das Sondergericht Innsbruck ausfüllte und zwischen beiden Dienstorten hin und her pendelte. Bozen wurde demzufolge getreu dem Vorbild des Innsbrucker Gerichts aufgebaut. Weitere Staatsanwälte in Bozen waren Konrad Seiler, Erich Hölzl und Werner von Fischer. Es gab 13 Richter am Sondergericht Bozen⁴⁹, von denen die Richter Schödl und Vogl überdurchschnittlich häufig in der Überlieferung aus Dessau auftauchen (wohl, weil Vogl für die Jugendstrafrechtspflege zuständig war⁵⁰ und die Angeklagten zumeist sehr jung waren). Den Vorsitz führte Oberlandesgerichtsrat Karl Wolf (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Höchsten SS- und Polizeiführer in Italien), der diese Position auch am Sondergericht Innsbruck innehatte.⁵¹ Wolf galt selbst für NS-Maßstäbe als „harter Hund“, seine Amtszeit ab März 1942 fiel zudem zusammen mit einer Phase der Strafverschärfungsmaßnahmen in der Sondergerichtsbarkeit.⁵² Ein weiteres Sondergericht befand sich in Feldkirch unter dem Vorsitz von Landgerichtspräsident Heinrich von Eccer, der sich sein Personal ebenfalls mit dem Sondergericht Bozen „teilen“ musste.⁵³ Beim Blick auf die Geburtsdaten, allesamt im Umfeld der 1880er Jahre liegend, fällt auf, dass die Radikalisierung im NS-Staat in Bezug auf Südtirol durch erfahrene Juristen mitgetragen wurde, die in ihrer Biographie Parallelen aufwiesen: so war Eccer (Jahrgang 1883) seit 1906 im Justizdienst und wie der 1877 geborene Karl Wolf zuvor Militärauditor in Österreich (Militärrichter) gewesen, bevor er im Zuge der Demobilisierung nach dem Ersten Weltkrieg in den Gerichtsdienst übernommen wurde.⁵⁴

Über die Rechtsprechung des Sondergerichts Innsbruck hat Martin AchRAINER festgestellt, dass es seit 1939 etwa 800 Verfahren gegeben habe; 22% der Angeklagten wurden nach dem Heimtückegesetz verurteilt, 11% nach der Rundfunkverordnung, 7% wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, weitere 5% richteten sich gegen politische Opposition und Wehrdienstentziehung.⁵⁵ Das macht 45% politische Delikte, denen in Innsbruck 55% kriminelle Delikte gegenüberstanden, darunter Verstöße gegen die Kriegswirtschaft (Schwarzschlachten, Warenhinterziehung), sowie

49 OLGR Karl Wolf, LGDir Herwig Sprung, OLGR Hugo Erlacher, LGPräs Heinrich von Eccer, OLGR Alfred Vogl, OLGR Rudolf Penz, OLGR Josef Mitsche, OLGR Hans Schödl, OLGR Richard Staffler, LGDir Karl Neubauer, Richter Peter Bogner, Justizinspektor Richard Opela; nach STEINACHER, Sondergericht, S. 261 sowie WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 303.

50 Zu Vogl vgl. ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 125.

51 STEINACHER, Sondergericht, S. 261.

52 Dieses Urteil über Wolf siehe ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 123–124.

53 Zu Eccer, alternative Schreibweise Echer, vgl. ebenda, S. 125.

54 Daten aus ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 122 und 124.

55 Auch im Folgenden ebenda, S. 117.

Verurteilungen nach der „Volksschädlingsverordnung“ (etwa Diebstahl, Veruntreuung, Betrug), die 21% ausmachten.

In der Bozner Praxis sah es ähnlich aus. Vor dem Sondergericht wurden schwerpunktmäßig Fälle von jedweder Art von Widerstand gegen die deutsche Besatzung verhandelt, also Aufstellung oder Mitgliedschaft in einer bewaffneten Partisanengruppe, „Verbrechen des Aufstandes“, deutschfeindliche Propaganda, Abhören feindlicher Radiosender oder Verbreitung „gegnerischer Schriften“, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, Desertion, Schleichhandel, Schwarzschlachten und Plünderung.⁵⁶ Es wurden drakonische Strafen verhängt, wie ich anhand einiger Beispiele nachfolgend verdeutlichen werde. Besonderer Schwerpunkt lag in Urteilsbegründungen auf dem Tatbestand des „Volksschädlings“, der unter „Ausnutzung des Kriegszustandes“ seine Taten beging.⁵⁷ Nach der Reichsverordnung von September 1939 konnte bei „Plünderungen“, „Verbrechen bei Fliegergefahr“ sowie „gemeingefährlichen Verbrechen zur Schwächung des deutschen Volkes“ auf „volksschädigendes Verhalten“ erkannt werden, was entweder mit der Todesstrafe oder mit mehrjähriger Zuchthausstrafe geahndet wurde.⁵⁸ Die Volksschädlingsverordnung trug also maßgeblich zur Radikalisierung bei.

III

Die Auswertung der überlieferten Akten stützt die Hypothese von der Sonderjustiz als Werkzeug der Besatzungsmacht, analysiert man erste Studien von Gerald Steinacher zusammen mit neuen Aktenfunden. Im Einzelnen haben sich in den neu aufgefundenen Häftlingspersonalakten von Coswig bei Dessau, die hier erstmals ausgewertet werden, neun Strafsachen des Sondergerichts Bozen erhalten, dazu kommen sieben Fälle des Sondergerichts Belluno, 14 Fälle aus Trient, drei aus Rovereto und ein Fall aus Verona. 33 der 34 Verfahren sind also in Hofers „Operationszone Alpenvorland“ zu verorten. Trotz der Fragmentierung und Unvollständigkeit lassen sich zumindest Tendenzen der Rechtsprechung ableiten.

Die Auswertung der Akten aus dem Landesarchiv Bozen zeigt eine Schwerpunktbildung bei drei Fallkategorien: Aktivitäten als „Volksschädling“, „Verbrechen des Aufstandes“ und „Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls“.⁵⁹ Bedeutende Fälle politischen Widerstands verhandelte im Reich nicht ein Sondergericht, sondern der Volksgerichtshof unter Freisler; in Bozen dagegen standen politische Delikte im Vordergrund. Steinacher hat zudem auf die

56 WEDEKIND, Besatzungszonen, S. 304.

57 STEINACHER, Sondergericht, S. 264; vgl. auch Hans WÜLLENWEBER, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a. M. 1990.

58 In den Akten des Sondergerichts Bozen taucht der Tatbestand Volksschädigenden Verhaltens zehnmal auf, unter anderen in der Urteilsbegründung wegen „Plünderung oder Diebstahlversuch“ (sechs Fälle), „Mord/Mordversuch“ (zwei Fälle), „Gewalttätigkeit in der Öffentlichkeit (ein Fall) und „Wilderei“ (ein Fall), vgl. die Statistik bei STEINACHER, Sondergericht, S. 264.

59 Ebenda, S. 263.

selektive Anwendung der Todesstrafe im Bereich der Sondergerichte verwiesen, die je nach regionalem Kontext erheblich variieren konnte und somit von der Besatzungsrealität abhängig war; so hatte etwa das Sondergericht Bromberg im besetzten Polen in vier Monaten eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an Todesurteilen gefällt, im Vergleich zum Sondergericht Frankfurt am Main, das die gleiche Zahl in zwölf Jahren nicht erreichte.⁶⁰

Das „Verbrechen des Aufstandes“ wurde in Bozen sechsmal verhandelt und meinte gemeinhin bewaffneten Aufstand; rechtlicher Rahmen war § 68 des österreichischen Strafgesetzes, das für das Sondergericht Bozen galt und insbesondere beim Verdacht auf Mitgliedschaft in einer Partisanengruppe angewandt wurde. Hierin zeigt sich wiederum die Kompetenz des Sondergerichts Bozen, denn derartige Fälle wurden im Reichsgebiet als „Hochverrat“ vom Volksgerichtshof verfolgt⁶¹; man kann also mit Steinacher schlussfolgern, dass das „Sondergericht Bozen“ so etwas wie eine Außenstelle des Volksgerichtshofs in Südtirol darstellte.⁶²

Die Fälle aus der Operationszone Alpenvorland ähneln sich, insbesondere die Disziplinierungsabsicht gegenüber den Südtiroler „Dableibern“, die für die italienische Staatsangehörigkeit optiert hatten, ist erkennbar. Mit Verordnung vom Januar 1944 hatte Hofer die Wehrpflicht erheblich erweitert und völkerrechtswidrig auch auf italienische Staatsbürger in der Operationszone ausgedehnt.⁶³ Gerade mit den Urteilen zur Wehrpflicht zeigt sich der Charakter des Sondergerichts Bozen als politisches Instrument deutlich, und die Gruppe der „Dableiber“ stand offenbar im Fadenkreuz Gauleiter Hofers und seiner Sondergerichte in der Operationszone „Alpenvorland“, wie man anhand der Auswertung des zitierten Bestands konstatieren kann. Wehrdienstverweigerung war ein Delikt, das insbesondere aus dem Gadertal (Provinz Bozen) in größerem Umfang bekannt war, da dort viele ladinisch-sprachige Südtiroler wohnten, die für einen Verbleib bei Italien optiert hatten und daher italienische Staatsbürger waren; die Ignorierung des Gestellungsbefehls galt als Form politischen Widerstands.

Ein 22-jähriger Schuhmacher aus dem Gadertal war verurteilt worden, weil er zusammen mit vier weiteren Angeklagten, dem Gestellungsbefehl nicht Folge geleistet hatte, da er annahm, die Werbung sei „nur freiwillig“. ⁶⁴ Das Sondergericht Bozen unter Vorsitz Dr. Eccers sah zwar aufgrund der „geringen Intelligenz“ und „Schwerfälligkeit“ des Angeklagten von der Todesstrafe ab, verurteilte den Schuhmacher stattdessen zu sechs Jahren Zuchthaus. Das weitere Schicksal der anderen vier Angeklagten geht aus dieser Häftlingsakte nicht hervor.

60 Ebenda, S. 271.

61 Ebenda, S. 264. In den überlieferten Akten sind dreimal „Verbrechen des Aufstandes“, zweimal „Verbotener Waffenbesitz“ sowie ein Fall von „Wehrmittelbeschädigung“ dokumentiert.

62 Ebenda, S. 271.

63 Ebenda, S. 264.

64 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 26, SG Bozen, Urteil: Dr. von Eccer, Verfahren gegen Antonio A., Juli 1944.

Ähnlich liegt der Fall von vier Angeklagten vom Juli 1944, denen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls vorgeworfen wurde. Die Auswertung zeigt, dass das Argument der vier Angeklagten, als italienische Staatsbürger seien sie nicht zum Einrücken in die Wehrmacht verpflichtet, schlicht ignoriert wurde und in allen Fällen auf Todesstrafe erkannt wurde; in zwei Fällen kam es jedoch zu einer Begnadigung von „verschärfter Einzelhaft in einem Lager“. Rekonstruieren ließen sich die Namen Richard Reitsamer, Paul Mischi und Siegfried Dapunt; Reitsamer wurde hingerichtet.⁶⁵ Die Staatsanwälte Sprung und Stritzl plädierten auf Begnadigung der beiden anderen Angeklagten, weil man „die antideutsche Stimmung dort durch Hinrichtungen nicht weiter anheizen“ wollte, denn insbesondere im Gadertal seien „Gerüchte der Freiwilligkeit des Wehrdienstes nicht auszurotten“.⁶⁶ Die Begnadigung wurde also nicht aufgrund juristischer Bedenken, sondern aus politischem Kalkül und mit dem Ziel der „Befriedung“ und Beruhigung der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Ein Fall illustriert den Tatbestand „Verbrechen des Aufstands“, ein Widerstandsdelikt. Ein 21-jähriger Sägewerksarbeiter aus der Nähe von Trient kam im Mai 1944 zusammen mit 14 anderen Angeklagten vor das Bozener Sondergericht.⁶⁷ Die Gruppe war wegen § 68 öStG „Verbrechen des Aufstandes“ angeklagt, denn die Verdächtigen hätten sich „als Mitglieder einer Partisanengruppe unter Ausnutzung der außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse [...] zusammengerottet, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten“; sie seien daher als „Volksschädlinge“ anzusehen. Das Gericht unter seinem Vorsitzenden Karl Wolf sah bei zehn der zumeist jugendlichen Angeklagten von der Todesstrafe ab, da sie unter „Vorspiegelung von falschen Versprechen“ zu den Partisanen gelockt worden seien oder nur der Mitwisserschaft beschuldigt werden konnten. Die Hauptangeklagten wurden jedoch zum Tode verurteilt. Der genannte Sägewerksarbeiter kam über das Lager Dieburg nach Coswig, auf die anderen zehn Begnadigten und ihren Weg ins Zuchthaus befindet sich in dieser Akte jedoch kein Hinweis.

Der Tatbestand des Diebstahls war in der Anklageschrift meist, aber nicht immer, mit „Volksschädling“ konnotiert. So wurde ein Angeklagter vom Sondergericht Bozen als „Volksschädling“ verurteilt, nachdem er zusammen mit seinem Sohn im März 1944 die durch einen Bombentreffer zerstörte Virgl-Bergbahn bei Bozen ausgeschlachtet und „Kupferbestandteile sowie eine Kanne Öl“ entwendet hatte.⁶⁸ Die Beute wurde sichergestellt. Die Urteilsbegründung vermerkt, der italienischstämmige Anklagte, der ja selbst ausgebombt worden war, habe „verwerflicherweise“ die Gelegenheit genutzt,

65 STEINACHER, Sondergericht, S. 264.

66 Ebenda, S. 266.

67 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 437, SG Bozen, Urteil: Dr. Karl Wolf, Verfahren gegen Lino D., Mai 1944.

68 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 2184, SG Bozen, Urteil: Dr. Alfred Vogl, Verfahren gegen Robert R., März 1944.

„um einen Diebstahl auszuüben und dabei noch seinen Sohn zum Mittun verleitet“. Richter Vogl führt weiter aus:

„Es mag sein, dass im Volksbewusstsein ein Diebstahl zum Schaden eines öffentlichen Unternehmens weniger verwerflich empfunden wird als ein Diebstahl zum Schaden eines Privaten, rechtlich war der Tatbestand nach § 4 der Volksschädlingsverordnung jedenfalls gegeben.“

Während der Sohn frei kam, erhielt der Vater ein Jahr Zuchthaus.

Ein weiterer Fall betraf einen Eisenbahnbediensteten, italienischer Staatsangehöriger, der vom Sondergericht Bozen durch Richter Schödl wegen Diebstahl (allerdings nicht als Volksschädling) im Juni 1944 ebenfalls zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt und nach Coswig verbracht wurde.⁶⁹ Hierin zeigt sich jetzt ein weiteres Spezifikum der Sondergerichtsbarkeit, und zwar die, so AchRAINER, „massive Gewaltprävention mit äußerst harten Urteilen gegen einzelne Täter, und milde Gesten gegenüber sogenannten ‚Gestrauchelten‘“.⁷⁰ Der Bahnbedienstete war angeklagt, insgesamt „4 Ballen Socken zum Schaden der Deutschen Wehrmacht“ aus einem plombierten Eisenbahnwaggon gestohlen zu haben, um sie zu verkaufen; in jedem der Ballen befanden sich 300 Stück Militärsocken zum Stückpreis von 1,80 RM, was einen Gesamtwert der Beute von 2.160,00 RM ausmachte. Die beiden Diebe wurden auf frischer Tat ertappt, die Beute sichergestellt, und daher erkannte der Richter strafmildernd auf 18 Monate Zwangsarbeit, da ja tatsächlich kein Schaden entstanden sei, obwohl eine Strafe von bis zu zehn Jahren Gefängnis möglich gewesen wäre. Strafverschärfend wertete das Gericht jedoch, dass „die Tat von Eisenbahnbediensteten begangen wurde, die verpflichtet wären, Bahngüter vor Diebstählen zu schützen.“

Erkennbar ist hier die Politik der Strafverschärfung für sogenannte „Gewohnheitsverbrecher“ oder „Volksschädlinge“, die es in der NS-Diktion „auszumerzen“ galt, und für die überdurchschnittlich häufig auch die Todesstrafe bei kleineren Vergehen verhängt wurde.⁷¹ Staatssekretär Freisler hatte dazu im Juli 1941 bereits festgehalten: „Täter, die sich als Volksschädling vergehen, zu schonen, hieße sich am kämpfenden Volk zu vergehen. Scheu, die schwerste Strafe anzuwenden, ist hier nicht am Platze.“⁷²

Dies ist auch der Hintergrund für das folgende Beispiel. Ein Gärtnergehilfe, ebenfalls Italiener, des wiederholten Diebstahls von Kirchenkollekten in Franzensfeste angeklagt, kam nach einem Urteil vom Juni 1944 nach

69 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 3007, SG Bozen, Urteil: Dr. Hans Schödl, Verfahren gegen Gino M., Juni 1944. Tatsächlich wurde der Angeklagte nach Verbüßung der Strafe – er wurde offiziell erst am 12.10.44 im Zuchthaus registriert – noch im April 1945 zurück nach Südtirol entlassen.

70 ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 117.

71 Ebenda. Zur Einführung in die Problematik vgl. auch Albrecht KIRSCHNER, „Asoziale Volksschädlinge“ und „Alte Kämpfer“. Zu Handlungsmöglichkeiten der Wehrmachttrichter im Zweiten Weltkrieg. In: BADE/SKOWRONSKI/VIEBIG (Hgg.), NS-Militärjustiz, S. 181–192.

72 Freisler in einem Brief vom 9.7.1941 an Generalstabsanwaltschaft Innsbruck, zitiert in ACHRAINER, „Standgerichte der Heimatfront“, S. 116.

Coswig.⁷³ Ihm wurde vorgeworfen, sich immer, wenn er betrunken war, an Kirchendiebstählen versucht zu haben, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde. Der Gesamtschaden belief sich auf 16,67 RM, für das dem Gericht ein Strafmaß „zwischen 6 Monate und 5 Jahre schwerer Kerker“ zur Verfügung stand – der Gärtnergehilfe, der als „geistig beschränkt“ beschrieben wird, erhielt dafür zwei Jahre Zuchthaus. Strafverschärfend wertete Richter Wolf, dass der Angeklagte Wiederholungstäter sei und „vom Militärdienst entwichen“ war.

Hiernoch zwei weitere Fälle, die die Willkür im richterlichen Ermessensspielraum illustrieren, der insbesondere bei italienischen Staatsangehörigen eine Neigung zu scharfen Urteilen zeigt: Ein Bäckergeselle aus Verona erhielt vom Sondergericht im August 1944 eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls. In der Urteilsbegründung von Dr. Schödl findet sich die Formulierung:

„Rizzardo D. hat anfangs (sic!) März 1944 als Volksschädling aus einem bombenbeschädigten Fabrikgebäude in Bozen mehrere Messingschlossbeschläge abmontiert und gestohlen. Er wird hierfür wegen Verbrechens nach der Volksschädlingsverordnung (Diebstahl) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.“⁷⁴

Das Urteil vermerkt weiter:

„Der materielle Wert dieser Türbeschläge ist gering, so dass in ihrer Wegnahme das gesunde Volksempfinden noch nicht eine Plünderung erblickt. Die Tat wurde auch geraume Zeit nach erfolgter Beschädigung dieses Objekts begangen, so dass anzunehmen ist, dass der Eigentümer dieses Fabrikgebäudes alle irgendwie noch wertvollen Gegenstände [...] schon entfernt hatte.“

Obwohl materiell kein Schaden entstanden war, wurde strafverschärfend hier jedoch die „Unverschämtheit“ des Angeklagten gewertet.

Ein weiterer Angeklagter, ein Fahrdienstleiter, wurde im März 1944 wegen Veruntreuung von zwölf Fässern Motorenöl zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, die er ebenfalls in Coswig abzuleisten hatte.⁷⁵ Der italienischsprachige Angeklagte, der Stationsvorsteher des Bahnhofs Neumarkt, hatte die Fässer, die einen Schwarzmarktwert von 30.000 Lire hatten, an einen Käufer übergeben und war dabei ertappt worden, wie er das Geld entgegen nahm. Die Ware wurde zum Großteil beschlagnahmt, es entstand daher kaum Schaden. Das Gericht, unter Vorsitz von Landgerichtsrat Wolf, vermerkt zwar:

„Eine Unterstellung der Tat unter § 4 der Volksschädlingsverordnung kam nicht in Betracht, da keine besonderen Umstände nachweisbar waren, welche die Tat als Verbrechen nach der Volksschädlingsverordnung härter erscheinen lassen. Insbesondere bestand bei Ausübung der Tat kein Fliegeralarm.“

Allerdings, so die Urteilsbegründung, wurden die Strafen höher bemessen, „da

73 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 510, SG Bozen, Urteil. Dr. Karl Wolf, Verfahren gegen Arnold D., Juni 1944.

74 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 3006, SG Bozen, Urteil Dr. Hans Schödl, Verfahren gegen Rizzardo D., August 1944.

75 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 2988, SG Bozen, Urteil. Dr. Karl Wolf, Verfahren gegen Pietro B., März 1944.

Eisenbahndiebstähle gerade zu Kriegszeiten mit besonderer Härte zu verfolgen sind.⁷⁶

Urteile ergingen „Im Namen des Rechts“, Berufungsinstanzen gab es keine.⁷⁷ Allerdings war es den Pflichtverteidigern gestattet, dem Verurteilten oder seinen Angehörigen bei der Abfassung von Gnadengesuchen zu helfen⁷⁸, die in manchen Fällen auch Hofers Wohlwollen erhielten und eine Umwandlung von Todesstrafen in Zuchthausstrafen bewirkten, die im Reichsgebiet abgeleistet werden mussten. Die Verurteilten wurden sodann über Innsbruck in die Gefängnisse München-Stadelheim, Graz, Landsberg am Lech oder in das Lager im hessischen Rodgau-Dieburg ins Deutsche Reich verschleppt.⁷⁹ Die Übergangslager waren jedoch nur eine erste Station auf dem Weg zur Haftverbüßung im Reich. Ausgewählte Gefängnisse, die zumeist in der Nähe wichtiger Rüstungsproduktionsstätten lagen, scheinen, so legt zumindest die Anzahl der Überlieferung von Häftlingsakten nahe, gezielt Häftlinge aus Südtirol übernommen zu haben.

Im Strafvollzug im Reich verwischten sich die Grenzen zwischen Zivilarbeitern, IMIs und Zuchthaushäftlingen ab Mitte 1944 zunehmend. Coswig bei Dessau war eines dieser Zuchthäuser, die Südtiroler in größerem Umfang aufnahmen. Häftlinge von dort wurden zur Zwangsarbeit in der Rüstung gezwungen – insbesondere bei Junckers in Dessau – sowie zur Ausbaggerung der Elbe, die an dieser Stelle häufig versandete und schiffbar gehalten werden musste.

Anhand der Häftlingspersonalakten fällt auf, dass im Juli und August 1944 besonders viele Häftlinge aus dem Gebiet der RSI in Italien nach Coswig verbracht wurden. Dies lag vermutlich daran, dass der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) Verona unter Wilhelm Harster im Juni 1944 die sogenannte „Gefängnisaktion“ startete.⁸⁰ In dieser wurden zum einen Gerichtsverfahren beschleunigt abgeschlossen, zum anderen bereits verurteilte Häftlinge bestimmter Fallkategorien erfasst und für den Transport ins Reich vorbereitet. Ziel war es, italienische Gefängnisinsassen zur Zwangsarbeit ins Reich zu verschleppen, und erfasst werden sollten insbesondere Häftlinge, die wegen Wehr- und Arbeitsdienstverweigerung, Schwarzmarktgeschäften und Beteiligung an Streiks zur Verantwortung gezogen worden waren. Auch daran ist eine Disziplinierungsabsicht erkennbar. Insgesamt erbrachte die „Gefängnisaktion“ aus Italien bis zur Einstellung der Aktion im November 1944 die Zahl von 2.000 deportierten Gefängnisinsassen.⁸¹

Betrachtet man nun die Coswiger Fälle, so scheint fast, als habe man

76 LHASA, Dessau, Z 259, Nr. 2988, SG Bozen, Urteil: Dr. Karl Wolf, Verfahren gegen Pietro B., März 1944.

77 STEINACHER, Sondergericht, S. 268.

78 Pflichtverteidiger waren in Bozen Fritz Egger, Luis Sand, Ernst Vinatzer, Josef Reinisch, G. Azzariti, vgl. ebenda, S. 268.

79 Ebenda, S. 269.

80 GENTILE/KLINKHAMMER, Gegen die Verbündeten, S. 536.

81 Für die Zahlen: ebenda; für einen generellen Überblick vgl. Andrea FERRARI/PAOLO NANNETTI, Carcere e deportazione. Bologna 1943–1945. In: Brunello MANTELLI (Hg.), Deportati, Deportatori, Tempi, Luoghi (Il libro dei deportati 2), Milano 2010, S. 555–619.

in diesen beiden Monaten (Juli/August 1944) noch einmal besonders viele Gerichtsverfahren abgeschlossen und die italienischen Angeklagten zu Haftstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt, denn erst dieses Strafmaß rechtfertigte eine Deportation zur Zwangsarbeit.⁸² Es darf vermutet werden, dass die Disziplinierungsabsicht hier von einem erhöhten Arbeitskräftebedarf der deutschen Rüstungswirtschaft noch verstärkt wurde, der in der zweiten Jahreshälfte 1944 besonders in den Bereichen Chemische Industrie und Luftrüstung Arbeitskräfte fehlten. Dies widerspricht jedoch nicht der These, dass in der „Gefängnisaktion“ die Disziplinierungsabsicht gegenüber einer zunehmend widerständigen Bevölkerung in den oberitalienischen Provinzen erkennbar wird. Abschließend lässt sich dies aufgrund der fragmentarischen Aktenüberlieferung nicht klären.

Es gab zur Strafverbüßung im Reich zweierlei Arten der Unterbringung für die Arbeitskräfte: zum einen in firmeneigenen Lagern, zum anderen als Arbeitskommandos, die abends ins Zuchthaus zurückkehrten.⁸³ Firmeneigene Lager unterhielt vor allem die chemischen Industrie (vornehmlich die „Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft“ WASAG) im Werk Reinsberg, das Sprengstoff und Munition herstellte, und im Stickstoffwerk Piesteritz.⁸⁴

Eine besondere Rolle nahm das Arbeitslager zur Elberegulierung zwischen Wittenberg und Roßlau ein. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den „Elberegulierungslagern“ waren ausgesprochen schlecht. Mit primitivsten Mitteln und unter Vernachlässigung jeglichen Arbeitsschutzes umfassten die Tätigkeitsfelder Arbeiten an der Uferbefestigung, das Freihalten der Fahrinne sowie das Entladen von Lastkähnen. Häftlinge arbeiteten am Schwimmbagger, an der Herstellung von Matten für die Uferbefestigung sowie an der Errichtung von Einfassungen aus Holzpfählen und Steinbrocken, sowie an der Entladung der Schleppkähne, die meist aus dem Elbsandsteingebirge Steine und Kies heranschafften.⁸⁵ Arbeitsschutzbestimmungen wurden weitgehend außer Acht gelassen; exemplarisch hierfür steht ein Beispiel aus den Häftlingerinnerungen: als einmal eine Schute Kies abgeladen wurde, kenterte der Lastkahn, und drei Häftlinge ertranken unter den Augen der Aufseher,

82 Diese These stützt z.B. ein Fall aus den Coswiger Akten, bei der ein Kutscher wegen „Übertretung der Polizeistunde“ im Juli 1944 zu 18 Monaten Zwangsarbeit verurteilt worden war, vgl. Verfahren gegen Alfonso C., Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA) Dessau, Z 259, Nr. 400.

83 Hierzu liegen einige Zeitzeugenberichte vor, abgedruckt in Edda AHRBERG/Alexander FUHRMANN/Jutta PREISS, Das Zuchthaus Coswig (Anhalt) (Schriftenreihe des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 61), Magdeburg 2007, S. 49.

84 Stadtarchiv Coswig, Broschüre „Zuchthaus Coswig mahnt. Erinnerungen ehemaliger politischer Häftlinge aus dem Zuchthaus Coswig und anderen Strafanstalten unseres Kreises“, verfasst auf Initiative der „Kommission zur Erforschung der Geschichte der örtlichen Arbeiterbewegung bei der Kreisleitung der SED Roßlau“, 32 Seiten, Typoskript, 1965 (im Folgenden: Broschüre „Coswig mahnt“; es wird nach den Seitenangaben des Typoskripts zitiert), S. 29.

85 Ebenda, S. 30.

„ohne dass versucht wurde, sie herauszuholen“⁸⁶. Auch die Lebensbedingungen am Arbeitsplatz waren schlecht, Krankenstand und Sterblichkeit entsprechend hoch. So soll es während der Arbeitszeit keine Möglichkeit zum Trinken gegeben haben, was dazu führte, dass die Häftlinge das verschmutzte Wasser des Flusses tranken und viele daran erkrankten.⁸⁷ Im Winter mussten sie die Fahrrinne mit langen Stangen von Eisschollen freihalten, eine gefährliche Arbeit.⁸⁸ Kurz, der Strafvollzug in Dessau war für die Häftlinge zumeist schon nach kurzer Zeit tödlich.

Fazit

Italien war unter deutscher Besetzung in mancherlei Hinsicht ein Sonderfall im Vergleich zu anderen besetzten Staaten Europas, und es wirkte sich zudem radikalierend aus, dass die geschilderten Maßnahmen alle in die Endphase der NS-Herrschaft fielen. Denkt man etwa an die erwähnte „Gefängnisaktion“ der Gestapo, steigerte sich das Maß der Radikalisierung ein weiteres Mal. Carlo Romeo verweist darauf, dass dadurch retroaktiv NS-Recht über geltendes italienisches Recht gesetzt wurde; durch das Instrument der Sonderjustiz konnte die nationalsozialistische Rechtsgrundlage angewandt werden, ohne formal die Souveränität Italiens infrage zu stellen.⁸⁹ Die NS-Justiz zeichnete sich zudem dadurch aus, dass mit sogenannten „Führerbefehlen“ geltendes Recht einfach umgangen werden konnte, da das neue, „völkische“ NS-Recht als höherwertig galt.⁹⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die systematische Ausnutzung von Sondergerichten in der zweiten Kriegshälfte und ihr Ausbau zum bestimmenden Merkmal der NS-Justiz auffällig ist. Das Sondergericht Bozen fälltte gegen Landeseinwohner Südtirols zweifellos harte Urteile. Zieht man zudem in Betracht, dass die Strafverbüßung in Zuchthäusern im Reich mit Zwangsarbeit verbunden war, von der viele nicht wiederkehrten, ist die Spruchpraxis als Strafverschärfung wie auch politisches Disziplinierungswerkzeug im Rahmen der „Nazifizierung Südtirols“ erkennbar.

So unterschiedlich die Verurteilungsgründe in den aus Südtirol überlieferten Akten sind, so deutlich zeichnet sich doch ein Bild ab, das den systematischen Einsatz von Sondergerichten in der zweiten Kriegshälfte zum bestimmenden Merkmal der NS-Justiz gegenüber „Fremdvölkischen“ machte. Als vorsichtiges Fazit lässt sich formulieren, dass die Sondergerichte, die zunächst als besondere Strafkammern an den Landgerichten gebildet worden waren,

86 Ebenda, S. 30.

87 Ebenda, S. 27.

88 Ebenda, S. 31.

89 ROMEO, *Alto Adige*, S. 201.

90 Grundlegend hierzu Henning RADTKE/Kerstin VON LINGEN/Christopher THEEL, *Straffreiheit durch Führerbefehl? Die Rechtswirkung von Führerbefehlen nach nationalsozialistischem Rechtsverständnis am Beispiel des Umgangs der SS- und Polizeigerichtsbarkeit mit im Rahmen der sog. „Bandenbekämpfung“ begangenen Tötungsdelikten*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 129 (2012), S. 214–266.

aus Sicht der nationalsozialistischen Strafverfolgung das geeignete Instrument darstellten, um das Kriegsstrafrecht im Reich und in den Besatzungszonen zu radikalieren. Dies galt insbesondere für die Operationszonen, hierbei wiederum stärker in Hofers Befehlsbereich („Alpenvorland“), die faktisch annektiert waren und wo man politisch durch radikale Gauleiter ein Exempel statuieren wollte und beabsichtigte, den „wahren Kern“ des NS-Strafrechts dort deutlicher hervortreten zu lassen.⁹¹

Die Spruchfähigkeit der Sondergerichte in den Operationszonen Oberitaliens unterschied sich daher von der Praxis der Sondergerichte in anderen besetzten Gebieten. Gerade die Rechtsprechung gegen Südtiroler durch NS-Gerichte legt den Schluss nahe, hier sollten politische Ziele der NS-Annexionspolitik vorweggenommen werden, indem Südtiroler – bei rigoroser Disziplinierung der Rebellischen – bewusst bereits als „gleichwertige“ Reichsdeutsche (und genauso hart wie etwa Deutsche vor dem „Volksgerichtshof“) behandelt wurden. Somit müsste man die Sondergerichte in Südtirol nicht nur als Instrumente der NS-Besatzungspolitik, sondern als einen Sonderfall verstehen, der auf die herausgehobene Stellung dieser Region und ihre Zukunft hindeutet.

An den Urteilen etwa zur Wehrdienstverweigerung ist erkennbar, dass die Spruchfähigkeit in den Operationszonen sich stetig radikalisierte und bereits normativ verändert hatte. Gerade an den „Dableibern“ und der Behandlung italienischsprachiger Südtiroler zeigt sich auch, dass sich die Besatzungsjustiz noch um ein irrationales Motiv erweitern ließe, das auch in anderen Bereichen des NS-Herrschaftssystems (etwa in der Justiz gegen Deserteure) mit zunehmender Ausweglosigkeit des Krieges nach innen wie nach außen kenntlich wurde: Rache.

Kerstin von Lingen, *Il Tribunale speciale di Bolzano: la “giustizia d’occupazione” contro i sudtirolesi 1943–1945*

Il contributo affronta la giustizia nei territori occupati nei confronti dei sudtirolesi nel contesto della politica annessionistica nazionalsocialista. Dopo l’8 settembre 1943, con le zone di operazioni delle Prealpi e del Litorale Adriatico – sotto l’autorità dei loro Commissari Supremi, rispettivamente i Gauleiter Hofer e Rainer – Hitler aveva creato due entità regionali “ibride”, collegate sotto plurimi aspetti al Reich ma formalmente ancora sotto la sovranità italiana. La politica nelle zone di operazioni mirava chiaramente a una loro rapida annessione al Reich germanico nonché alla parificazione dello status dei

91 Vgl. Christopher THEEL, *Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. Versuch über einen Vergleich zwischen Wehrmacht und Waffen-SS*, Dresden 2007 (unveröffentlichte Magisterarbeit), S. 41.

suoi abitanti a quello dei cittadini del Reich, per i quali proprio negli ultimi mesi di guerra la situazione sotto il profilo della giustizia si era notevolmente inasprita.

Un importante strumento della politica d'occupazione era la giustizia e in questo campo i cosiddetti "tribunali speciali" (Sondergerichte) rivestivano un ruolo primario. Nel corso della seconda guerra mondiale, i tribunali speciali divennero strumento di arbitrio giuridico perché semplificarono sommariamente il diritto e le procedure vigenti, in nome del diritto penale di guerra, oppure introdussero nuovi reati, ad esempio attraverso l'ordinanza sul sabotaggio e disfattismo del 5 settembre 1939. In una comparazione a livello europeo, emerge che – pur in presenza di analogie riguardo a singoli parametri e alla cornice giuridica generale – questi tribunali speciali furono istituiti con modalità diverse a seconda della posizione rivestita dal paese occupato all'interno della Weltanschauung nazionalsocialista. In Italia i tribunali speciali ebbero competenze simili a quelle che in altri paesi detenevano solitamente i tribunali militari. Infatti, oltre ai reati normalmente affidati ai tribunali speciali (ascolto di trasmissioni radio nemiche, macellazione clandestina, "barzellette sul Führer", saccheggio in occasione di allarmi aerei e presso gli scali ferroviari etc.) essi procedevano anche nei casi di reati contro le forze armate germaniche e nei confronti dei renitenti al servizio militare.

Il tribunale speciale di Bolzano ebbe un ruolo indiscutibilmente più importante rispetto a tutti gli altri in entrambe le zone di operazioni in Italia. Come si evince da nuove acquisizioni documentarie, esso comminò severe condanne agli abitanti della provincia di Bolzano (oltre che di Trento e di Belluno). Il contributo apre una breve parentesi anche sulla prassi punitiva nel Reich, dato che la maggior parte dei prigionieri condannati a Bolzano furono portati a Coswig presso Dessau (Sassonia-Anhalt) e destinati ai cosiddetti "Lager sul fiume Elba"; qui furono impiegati come lavoratori coatti nelle officine aeronautiche che producevano gli "Junkers", in altre aziende di armamenti oppure nella navigazione sull'Elba. A questo riguardo, la prassi del ricorso a tale pena dev'essere interpretata come strumento di disciplina nel contesto della "nazificazione del Sudtirolo", in particolare per ciò che concerne la diserzione. Il trattamento dei "Dableiber" e degli altoatesini di lingua italiana segnala come la giustizia nei territori occupati venisse caratterizzata sempre più anche da un altro motivo, d'ordine irrazionale: la vendetta. Ciò è rilevabile anche in altri ambiti del sistema di potere nazista (ad esempio nelle condanne dei disertori) con un'evidenza, sia all'interno che all'esterno, direttamente proporzionale al peggioramento delle sorti della guerra.